

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 1/08 B

L 6 KR 16/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 4 KR 7/03 (SG Neubrandenburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Salus Betriebskrankenkasse,
Siemensstraße 5 a, 63263 Neu-Isenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **Dr. B e r c h t o l d**
und **Dr. B e r n s d o r f f**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 1. August 2007 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Mitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten in der Zeit vom 8.9.2002 bis 5.1.2003.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LSG) vom 1.8.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Dagegen kann die Nichtzulassungsbeschwerde ausdrücklich (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht auf eine angeblich fehlerhafte Beweiswürdigung ("unrichtige Tatsachen" im Vortrag der Klägerin) oder eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden, es sei denn, letztere bezieht sich auf einen Beweisantrag. Ebenso ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung von vornherein kein Revisionszulassungsgrund. Die Klägerin verkennt insofern, dass das BSG als Beschwerdegericht gesetzlicher Richter allein für die Frage ist, ob das Rechtsmittel der Revision durch Zulassung statthaft werden kann, und eine inhaltliche Prüfung des angegriffenen Urteils erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision in Betracht kommt.
- 4 Soweit die Klägerin einen Verfahrensmangel darin sehen will, das Berufungsgericht habe ihren Vortrag übergangen, es hätte sich keine Krankenversicherung gefunden, die sie aufgenommen hätte, mangelt es an der erforderlichen Bezeichnung konkreter Umstände, aus denen sich der behauptete Verstoß gegen ihr Recht auf rechtliches Gehör ergeben könnte. Weder hat sie in der Begründung des Rechtsmittels ihren angeblich unberücksichtigt gelassenen Vortrag nach Inhalt und Fundstelle konkret bezeichnet, noch hat sie dargelegt, inwiefern eine Berücksichtigung ihres Vorbringens ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG zu einem ihr günstigeren Verfahrensausgang geführt hätte.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

